

PKF Industrie- und Verkehrstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

PKF

Wirtschaftsprüfung &
Beratung



Impulsvortrag und Diskussionsbeitrag

Allgemeine Vorschriften nach der
VO (EG) Nr. 1370/2007 - Bestandsaufnahme

Wir haben aus unterschiedlichen Blickwinkeln im Rahmen unserer Tätigkeiten für Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen Berührung mit allgemeinen Vorschriften (aV).

Die PKF Industrie- und Verkehrstreuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist seit 1976 für Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen und Verbände tätig.

Unser Team aus

- Wirtschaftsprüfern,
- Steuerberatern,
- Rechtsanwälten und
- Verkehrsexperten

beschäftigt sich aus wirtschaftlicher, rechtlicher und steuerlicher Hinsicht mit der

- Konzeptionierung,
- Abrechnung und
- Prüfung

von Finanzierungen auf Basis der VO (EG) Nr. 1370/2007.



Benjamin Feldmann

Partner

Wirtschaftsprüfer

benjamin.feldmann@m.pkf.de

Tel: +49 (89) 290 32 364



Leo Ernst

Senior Manager

Sachverständiger für
öffentliche Finanzierungen*

leo.ernst@m.pkf.de

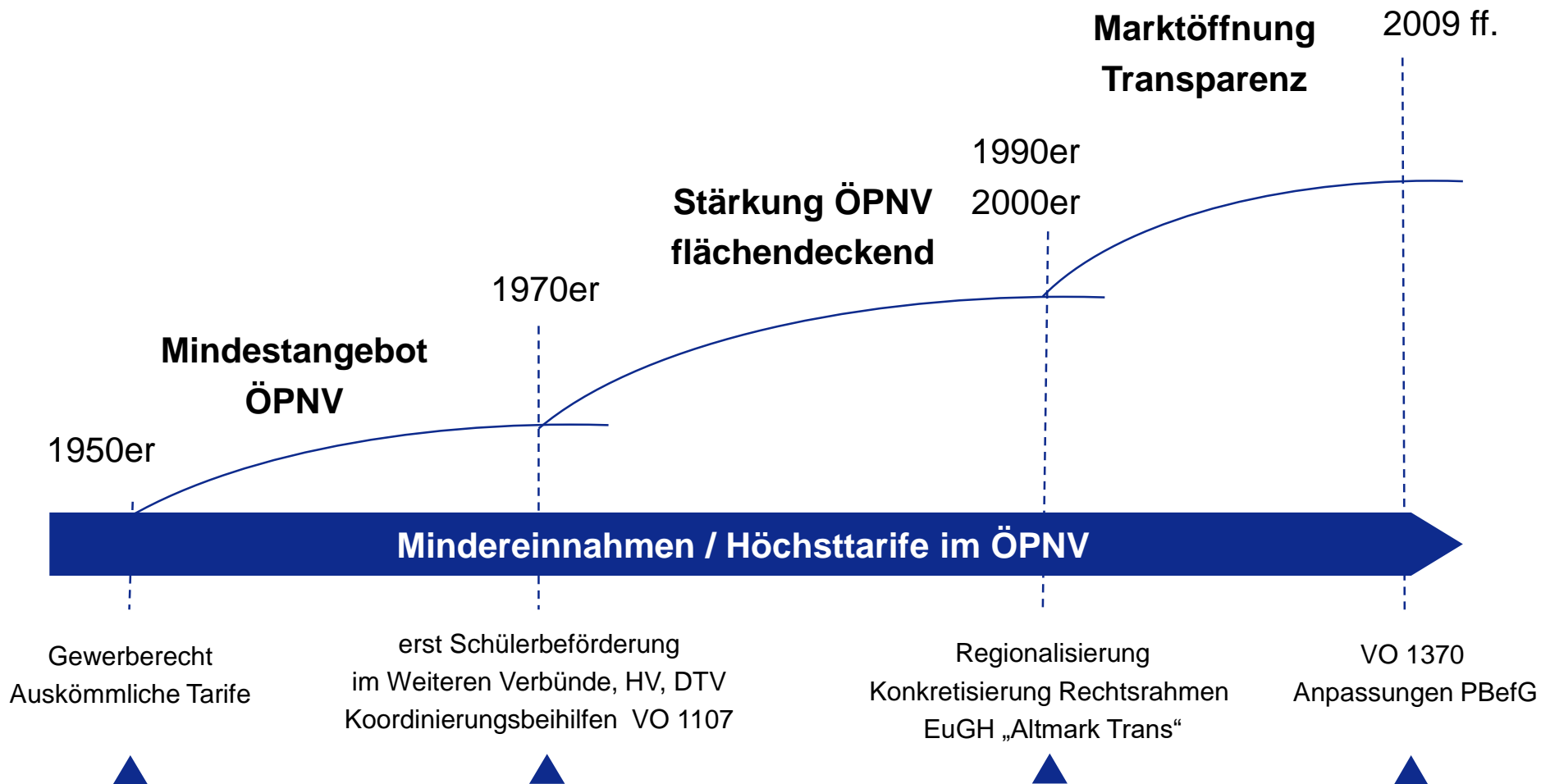
Tel: +49 (89) 290 32 353

*im Bereich ÖPNV/Daseinsvorsorge (BDSF-Geprüfter zertifizierter SV nach DIN EN ISO/IEC 17024)

- » Es war einmal: der Weg zu allgemeinen Vorschriften
- » Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 im Wortlaut
- » Erhebung zu allgemeinen Vorschriften
- » Thesen zur Diskussion

Der Weg zu allgemeinen Vorschriften

Die Verkehre wurden zunächst zur Sicherstellung eines Grundangebots im Schülerverkehr, später für Angebots- und Qualitätsverbesserungen sowie Tarifmaßnahmen finanziert.

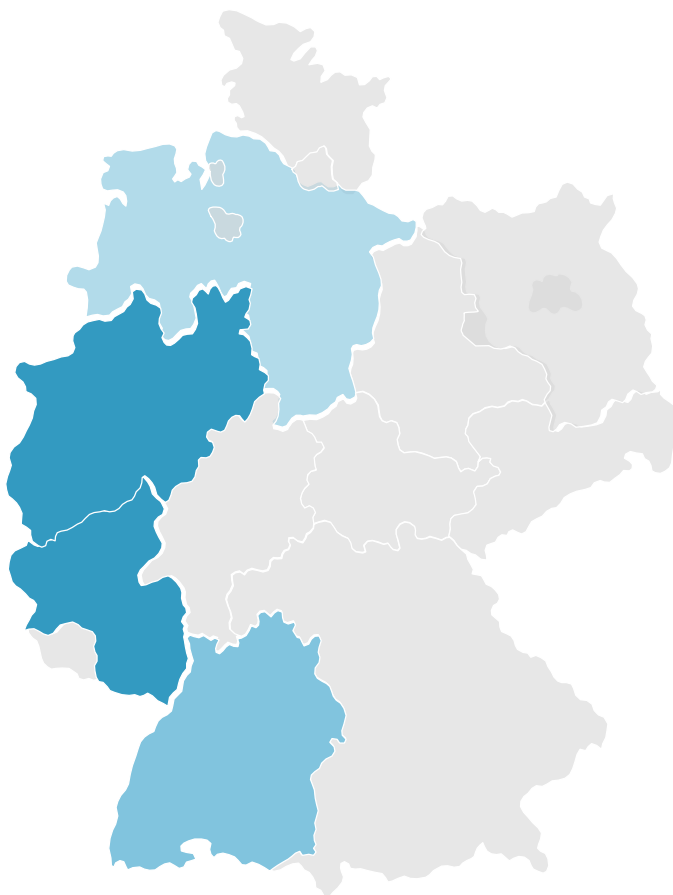




Wir haben die uns bekannten bzw. veröffentlichten aV erhoben und nach ausgewählten Kriterien ausgewertet.

- Grundlage der Erhebung sind sämtliche bis zum 31.01.2018 auffindbaren allgemeinen Vorschriften.
- Viele zusätzliche Vorschriften bis Ende 4/2018 insbesondere in Baden-Württemberg sind somit noch nicht berücksichtigt.
- Die Erhebung wird lfd. aktualisiert und hat noch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
- Ziel vielmehr: Überblick über den Stand der Anwendung allgemeiner Vorschriften und Grundlage für Diskussion.
- Für eine aktuelle Auswertung der Erhebung wenden Sie sich gerne an die Autoren.

Eine Häufung von aV ist vorrangig in Bundesländern beobachtbar, in welchen das Instrument (z. B. über Nachfolgeregelungen § 45a PBefG) landesgesetzlich vorgegeben ist.



- In NRW Einführung einer Nachfolgeregelung für § 45a PBefG mit § 11a ÖPNVG NRW und Vorgabe aV in 2011.
- In Rheinland-Pfalz Einführung eines Landesgesetzes LAGV für eine Nachfolgeregelung § 45a.
- In Niedersachsen Anpassung des NNVG mit Kommunalisierung der ehemaligen § 45a PBefG-Mittel.
- In Baden Württemberg Anpassung ÖPNVG BW mit Kommunalisierung der ehemaligen § 45a PBefG-Mittel.
- Weitere Bundesländer haben ebenfalls die Rückholklausel gemäß § 64a PBefG genutzt und z.B. Pauschalierungen oder Weiterführungen der § 45a PBefG-Mittel vorgenommen.

Erhebung

In der Erhebung wurden 166 Landkreise und kreisfreie Städte berücksichtigt (über 40%), für welche derzeit (mindestens) eine aV gültig ist.

Für eine aktuelle Auswertung der Erhebung wenden Sie sich gerne an die Autoren.

Erhebung

Gewichtet mit der Bevölkerung der Landkreise und kreisfreien Städte umfasst die Erhebung ca. 46%, für welche derzeit (mindestens) eine aV gültig ist.

Für eine aktuelle Auswertung der Erhebung wenden Sie sich gerne an die Autoren.

Für eine aktuelle Auswertung der Erhebung
wenden Sie sich gerne an die Autoren.

Für eine aktuelle Auswertung der Erhebung
wenden Sie sich gerne an die Autoren.

Erhebung

Die Berechnung der Ausgleichs der aV erfolgt anhand nachfolgender Grundmodelle.

Für eine aktuelle Auswertung der Erhebung
wenden Sie sich gerne an die Autoren.

Erhebung

Die Vorgaben zur Bezugsgröße und Höhe des angemessenen Gewinns sind sehr heterogen. Am häufigsten wird die Umsatzrendite mit Werten zwischen 3% bis 7% verwendet.

Für eine aktuelle Auswertung der Erhebung wenden Sie sich gerne an die Autoren.

Erhebung

Von der Möglichkeit, über die Vorgaben zum angemessenen Gewinn auch in Verbindung mit dem vorgesehenen Anreizmechanismus die Wirtschaftlichkeit und Qualität explizit zu steuern, machen die wenigsten zuständigen Behörden Gebrauch.

Für eine aktuelle Auswertung der Erhebung
wenden Sie sich gerne an die Autoren.

- » Das Instrument der aV ist von AT-Seite grundsätzlich angenommen (NRW, RLP, Nds, BW...).
- » Aber: „nur“ rd. 50%, i. W. getrieben durch Nachfolge § 45a PBefG (Auszubildendenverkehre) und bevorstehenden Änderungen (Umsetzung bis 4/2018 BW, fehlende Bundesländer); noch viel zu tun.
- » Die aV hat den Vorteil, dass sie für eine Vielzahl von Unternehmen gilt; dagegen verbleibt der Nachteil, das i. d. R nicht alle gw-Verpflichtungen vollständig/individuell finanziert werden können.
- » Eine aV mit Anreizkriterium kann bei richtiger Ausgestaltung zu mehr Wirtschaftlichkeit/Qualität führen; dies ist bei vielen bestehenden aV nicht oder nicht ausreichend geregelt.
- » Die Modelle zur Festlegung und Berechnung führen teilweise zu erheblichen Informationsbedarfen und sind fallweise an der Grenze der Praktikabilität (Bürokratiekosten?).
- » Heterogene und oft willkürliche Vorgaben zum angemessenen Gewinn (Bezug und Größe) sind in der Praxis häufig herausfordernd.
- » Aber: unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben der Art. 4 und 6 sowie des Anhangs der VO 1370 kann das Instrument „allgemeine Vorschrift“ auch künftig eine faire, transparente und diskriminierungsfreie Mittelverteilung für alle VU gewährleisten.

Urheberrecht und Haftungsausschluss

© PKF Industrie- und Verkehrstreuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München (PKF IVT)

Diese Präsentation ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten. Die Präsentation darf ohne die ausdrückliche, schriftliche Erlaubnis der PKF IVT weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben noch sonst wie verbreitet werden, auch nicht in Auszügen oder in Teilen. Im Übrigen gelten unsere Allgemeinen Auftragsbedingungen.

PKF IVT ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF IVT übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen.

Die in dieser Präsentation zusammengestellten Informationen sind ausschließlich für jene Personen vorgesehen, die bei dieser Präsentation anwesend waren. Sie geben den Stand zum Zeitpunkt der Präsentation wieder. Trotz aller Sorgfalt können sich Angaben und Verhältnisse inzwischen geändert haben. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen kann nicht übernommen werden.

Für Entscheidungen, die auf Grund der vorgenannten Informationen getroffen werden, wird keine Verantwortung übernommen. Haftungsansprüche, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.